



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FEDERAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Arbeitskommission

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 43 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964¹ (ArG)
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25.
November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Arbeitskommission (Kommission) wurde im Jahr 1967 vom Bundesrat eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 822.11
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fach- und Branchenwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen. Im Rahmen ihrer Aufgabe stellen die Kommissionsmitglieder ihr Fach- und Branchenwissen der Bundesverwaltung beratend zur Verfügung. Sie vertreten als Vollzugsorgane oder betroffene Verbände ihre Interessen, was die Mitwirkung am Zustandekommen von Kompromissen ermöglicht und die schweizerische Sozialpartnerschaft fördert.

3. Aufgaben

Gemäss Artikel 43 ArG begutachtet die Kommission zuhanden der Bundesbehörden Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs. Sie ist befugt, von sich aus Anregungen zu machen. Die Kommission ist vor Erlass von Richtlinien gemäss Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung 3 vom 18. August 1993⁴ zum Arbeitsgesetz und Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung 4 vom 18. August 1993⁵ zum Arbeitsgesetz zwingend anzuhören. Gemäss Artikel 20 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007⁶ hat die Kommission zudem die Aufgabe, alle fünf Jahre die Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007⁷ über gefährliche Arbeiten für Jugendliche zu überprüfen.

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Die Kommission umfasst 20 Mitglieder. Wegen des breiten Anwendungsbereichs des Arbeitsgesetzes und der grossen Bedeutung der Kommission für arbeitsgesetzliche Fragen ist ein Einbezug der vielen verschiedenen Branchen erforderlich, damit diese ihre jeweils spezifischen Erfahrungen einbringen können. Die je 7 Mitglieder auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite werden daher als absolutes Minimum für die Vertretung der Branchen festgelegt. Weiter sind die Wissenschaft und die Kantone als Vollzugorgane mit je 2 Sitzen und die Frauenorganisationen mit einem Sitz vertreten (Art. 81 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000⁸ zum Arbeitsgesetz, ArGV1).

4 SR 822.113

5 SR 822.114

6 SR 822.115

7 SR 822.115.2

8 SR 822.111

5. Organisation

Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) angegliedert und wird vom Leiter oder der Leiterin der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) oder von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. Das Sekretariat wird vom SECO geführt.

Die Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch das WBF.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Ausserparlamentarische Kommissionen fallen grundsätzlich unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁹. Die Sitzungen der Kommission sind hingegen nicht öffentlich.

Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt mit der gebotenen Zurückhaltung und in Koordination mit dem SECO; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs¹⁰).

Gemäss Artikel 44 ArG sind Personen, die mit Aufgaben dieses Gesetzes betraut sind oder dabei mitwirken, verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren über Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Gemäss Artikel 82 ArGV 1 erstreckt sich diese Schweigepflicht ausdrücklich auch auf die Mitglieder der Kommission.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Entschädigung richtet sich nach der RVOV. Die Mittel der Kommission werden im Budget des SECO eingestellt.

⁹ SR 152.3

¹⁰ SR 311.0

9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.